

für die Ortsgemeinde Weinähr

AZ: GB 3

26 DS 16/ 0045

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Weinähr	öffentlich	

Widmung der Verkehrsanlage "Am Sonnenhang" für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung evtl. vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen ggf. vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Die Verkehrsanlage „Am Sonnenhang“ in Weinähr zweigt von der Straße „Hammerweg“ ab und mündet später wieder in diese Straße ein; sie stellt daher eine Art Ringverbindung dar. Sie liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Auf der Au“ der Ortsgemeinde Weinähr und ist dort als Verkehrsfläche festgesetzt. Sie ist straßenverkehrsrechtlich als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen.

Die Verkehrsanlage „Am Sonnenhang“ wird schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt. Eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr, die den Anforderungen des Straßenrechts genügt, ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar. Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt, auf den die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts Anwendung finden.

Durch den Widmungsakt wird eine Straße zur „öffentlichen Straße“ im Rechtssinne, d.h. es wird an ihr der sog. Gemeingebrauch begründet (jedermann darf die Straße im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften nutzen, § 34 Abs. 1 Satz 1 LStrG). Der öffentlich-rechtliche Status der Straße wird begründet und es sind eine Vielzahl rechtlicher Folgen mit der Widmung verbunden (so finden u.a. generell die Vorschriften des LStrG über Gemeingebrauch, Sondernutzung, Anliegergebrauch, Straßenreinigung usw. Anwendung; auch werden die Rechte und Pflichten der Ortsgemeinde als Straßenbaulastträger begründet und die Öffentlichkeit einer Straße ist auch für das Beitragsrecht bedeutsam).

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Ortsgemeinderates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Verkehrsanlage „Am Sonnenhang“ entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Verkehrsanlage „Am Sonnenhang“ in Weinähr (Parzellen Flur 5, Flurstücke 92/10, 151/9) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister